

Mandanteninformation

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über einige wesentliche Bedingungen der Mandatsabwicklung informieren.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Merkblatt sorgfältig zu lesen. Bei Fragen oder Unklarheiten, wenden Sie sich bitte an Ihre sachbearbeitende Rechtsanwältin/Ihren sachbearbeitenden Rechtsanwalt. Vielen Dank.

1.

Wir sind verpflichtet, unsere Tätigkeit Ihnen gegenüber nach der gesetzlichen Gebührenordnung (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG) auf Grundlage eines Gegenstandswertes abzurechnen, sofern keine Vergütungsvereinbarung mit Ihnen geschlossen wird. Aus dem Mandatsvertrag sind Sie deshalb uns gegenüber verpflichtet, das gesetzliche oder vereinbarte Honorar zu bezahlen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist oder der Gegner des Mandanten zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

Die Eintrittsverpflichtung Ihrer Rechtsschutzversicherung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des konkreten Rechtsschutzversicherungsvertrages zwischen Ihnen und dem Rechtsschutzversicherer. Je nach Versicherungsvertrag ist der Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten (z. B. Selbstbehalt, Fahrtkosten etc.). Werden wir mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen uns hierfür gesondert Gebühren zu, die in keinem Fall von der Rechtsschutzversicherung getragen oder erstattet werden.

2.

Sind Sie hinsichtlich Ihres geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, werden Sie gebeten, dies bereits bei unserer Beauftragung zu offenbaren. Tritt ein solcher Fall erst später im Mandatsverlauf ein, sollen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Wir können in diesen Fällen dann prüfen, ob Ihnen die Rechte aus der Beratungshilfe (außergerichtliche Vertretung) oder Prozesskostenhilfe (gerichtliche Vertretung) zustehen und Sie hierüber dann informieren.

Reichen Sie im Falle der Beantragung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe die hierfür erforderlichen Erklärungen nicht rechtzeitig oder vollständig ein oder unterlassen Sie es, die im Rahmen der Antragstellung erforderlichen Unterlagen beizubringen, riskieren Sie, dass die Bewilligung von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe vom Gericht versagt wird. In diesem Fall bleiben Sie verpflichtet, die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen.

3.

Gemäß § 9 RVG sind wir berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss von Ihnen zu fordern. Wird eine erteilte und fällige Vorschusskostenrechnung Ihrerseits nicht ausgeglichen, sind wir berechtigt, nach vorheriger Ankündigung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

4.

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der sachbearbeitenden Rechtsanwältin/des sachbearbeitenden Rechtsanwalts. Für die Fotokopie von Mandantenunterlagen, Aktenauszügen oder sonstigen Schriftstücken fallen Kopierkosten an, die Ihnen in Rechnung gestellt werden müssen. Dies können Sie dadurch vermeiden, dass Sie uns selbst angefertigte Kopien der erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung stellen.

5.

Zur Erhebung einer Klage oder eines Antrags und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind wir nur dann verpflichtet, wenn wir einen darauf gerichteten Auftrag Ihrerseits erhalten und angenommen haben. Dies gilt auch für die Überprüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels. Melden Sie sich nicht auf eine entsprechende Anfrage unsererseits und erteilen Sie keinen entsprechenden Auftrag, bleiben wir untätig. Sie werden hiermit darüber informiert, dass Sie in diesem Falle erhebliche Rechtsnachteile riskieren.

6.

Für arbeitsgerichtliche Mandate ist darauf hinzuweisen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei besteht.